



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
sowie die benannten Lieferstellen
- gemäß Verteiler -

bearbeitet von: Isabelle Kaiser

Telefon: 0385 / 588-7412

E-Mail: I.Kaiser@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 7. April 2022

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Rundbrief Nr. 9/2022
Information zu geflüchteten Kindern aus der Ukraine
- Förderung in Kindertageseinrichtungen und Masernschutzimpfung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 24. Februar 2022 herrscht Krieg in der Ukraine. Täglich treffen Schutzsuchende aus der Ukraine in Deutschland ein. Wir alle hoffen, dass die aus der Ukraine geflüchteten Familien bald wieder in ihre Heimat zurückkehren können. Jedoch lässt die aktuelle Situation in der Ukraine befürchten, dass eine Rückkehr in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird. Die Aufnahme der geflüchteten Kinder aus der Ukraine in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege) ist ein wichtiger Schritt für die Integration.

Zur rechtlichen Einordnung möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Förderung in Kindertageseinrichtungen:

Aus der Ukraine Geflüchtete müssen in Deutschland kein Asylverfahren durchlaufen. Eine Einreise ist im Rahmen eines 90-tägigen Kurzaufenthalts möglich. Sie können aber auch durch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vorübergehenden Schutz in der EU erhalten.

Einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung haben Kinder mit **gewöhnlichen Aufenthalt** in Mecklenburg-Vorpommern ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Davon ist auch bei ukrainischen Kriegsvertriebenen auszugehen, die Anspruch auf einen Aufenthaltstitel – zunächst über die Dauer von 2 Jahren haben.

Der gewöhnliche Aufenthalt kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden.

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis mit einem Aufenthaltstitel i.S.d. § 4 Aufenthaltsgesetz, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung. Solange ein Aufenthaltstitel jedoch erst beantragt wurde, dinglich aber durch die Bundesdruckerei noch nicht hergestellt und durch die Ausländerbehörde noch nicht ausgehändigt wurde, dient zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts eine **Fiktionsbescheinigung** (Muster s.: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage_d3.html). Diese wird durch die Ausländerbehörde erstellt. Aufgrund der Vielzahl der derzeit zu registrierenden Personen kann es auch bei der Erstellung der Fiktionsbescheinigungen durch die Ausländerbehörden zu Verzögerungen kommen. Personen erhalten dann zunächst „nur“ **eine Anlaufbescheinigung**, die bestätigt, dass die Person bei der entsprechenden Kommune registriert wurde (ohne eD-Behandlung usw., die für die Fiktionsbescheinigung nötig wäre). Die Person wird dann jedoch einen Termin zur Ausstellung der Fiktionsbescheinigung erhalten. Aus ausländerrechtlicher Sicht genügen sowohl Fiktions- als auch Anlaufbescheinigung, um den gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen.

Mit der Registrierung wird, soweit im Ausländerzentralregister (AZR) eine Anschrift erfasst wird, zugleich eine Datenübermittlung nach § 18e AZRG vom AZR an die Meldebehörde ausgelöst, die für diese Anschrift zuständig ist und damit eine automatisierte melderechtliche Anmeldung an der im AZR gespeicherten Adresse durchgeführt.

Masernschutzimpfung:

Gemäß Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vom 10.02.2020 (Masernschutzgesetz) und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) gilt ab 1. März 2020 in Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich eine Impfpflicht gegen Masern (§ 20 Abs. 8 IfSG). Das betrifft auch Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Alle Kinder und die Personen, die in diesen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten tätig werden und nach 1970 geboren sind, müssen gegen Masern geimpft sein oder ihre Immunität nachweisen. Personen, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorgelegt wird, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht arbeiten bzw. betreut werden.

Im Sinne des Infektionsschutzes müssen Kinder mit unklarem Impfstatus vor Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen zumindest die erste Masernschutzimpfung erhalten und nachgewiesen haben.

Um auch jüngeren aus der Ukraine geflüchteten Kindern eine schnelle Eingliederung zu ermöglichen, soll eine weite Auslegung des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 9a IfSG erfolgen.

§ 20 Abs. 9a IfSG ist für den Fall konzipiert, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Dann darf der Nachweis innerhalb von vier Wochen, nachdem die Erlangung oder Vervollständigung des Impfschutzes möglich war, erbracht werden. Bei weiter Auslegung kann die Vorschrift auch aktuelle Fälle von Kindern aus der Ukraine erfassen, bei denen ein zweifacher Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren

Zeitpunkt vervollständigt werden kann, weil eine Einreise aus der Ukraine bereits weniger als vier Wochen zuvor stattgefunden hat.

Vier Wochen nach der Erstimpfung ist sodann die Zweitimpfung im Sinne des § 20 Abs. 9a IfSG zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Isabelle Kaiser